Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW. 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 **2573**

Aktenzeichen
I A 3/24-70.11

28 .10.1999

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

für
den Ausschuss für Innere Verwaltung,
den Haushalts- und Finanzausschuss,
den Kulturausschuss und
den Sportausschuss.

Betr.: Gesetz zur Änderung des Sportwettengesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/4076 -;
hier: 58. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am Donnerstag, dem 21.10.1999

Das Innenministerium ist gebeten worden, zu den im Sachverständigengespräch aufgeworfenen Fragen kurzfristig schriftlich Stellung zu nehmen.

In der Anlage übersende ich hierzu einen Vermerk.

In Vertretung

(Riotte)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
VORLAGE
12/2985
Abg.

V e r m e r k :

Betr.: Sachverständigengespräch am 21.10.1999;
hier: Stellungnahme zu den im Sachverständigengespräch angesprochenen Fragen

Im Zusammenhang mit der Einführung von Oddset-Wetten in NRW, die teils begrüßt und im Übrigen angesichts der Entwicklung im Ausland und in den anderen Bundesländern als jedenfalls unvermeidbar bezeichnet wurde, sind im Sachverständigengespräch folgende Fragen angesprochen worden:

1. Einwände gegen die Änderung des § 1 Abs. 1 Sportwettengesetz

   Insbesondere Rechtsanwalt Lehr aus dem Rechtsanwaltbüro Redeker, Schön, Dahs und Sellner, das in verschiedenen lotterierechtlichen Verfahren bzw. in einem Verfahren wegen Erteilung einer Sportwettenerlaubnis die Interessen von Antragstellern gegenüber dem Land (der Landesregierung) vertritt, hat verfassungs- und europarechtliche Bedenken mit der Begründung vorgebracht, dass „das faktisch bestehende Monopol des Lotto-Toto-Blocks im Lotterie- und Glücksspielbereich" einmal mehr rechtlich abgesichert werde. Ähnlich hat auch der Vertreter des Buchmacherverbandes argumentiert. Dabei wird im Wesentlichen auf Entscheidungen des

Bundesverwaltungsgerichts, des OVG Lüneburg, des Bundesgerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs (im Falle Schindler und Läärä) Bezug genommen.

Nach Auffassung der Landesregierung stehen diese Gerichtsentscheidungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung keineswegs entgegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. vom 23.04.1975 - 1 BvR 455/74 -) angeschlossen, dass zur Abwehr von der Bevölkerung drohenden Gefahren, die sich aus der Ausnutzung der Spielleidenschaft ergeben, weitreichende gesetzliche Beschränkungen des Betriebs eines Sportwettunternehmens bis hin zu einem generellen Verbot des Betriebs von Sportwettunternehmen gerechtfertigt sind.
Die Beschränkung der Konzessionierung auf solche Unternehmen, die einer faktisch uneingeschränkten staatlichen Kontrolle unterliegen, ist sachgerecht. Dies wird auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Die Entscheidung des OVG Lüneburg ist singulär. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Genehmigungsbehörde des Landes Niedersachsen Beschwerde eingelegt. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ist bislang kein anderes Land bereit, diese Entscheidung als tragfähige Grundlage für eine Änderung seiner Genehmigungspraxis anzusehen, weil die Begründung nicht überzeugt.

Soweit es die Buchmacher betrifft, ist anzumerken, dass sie nach gegenwärtigem Recht nur über eine Konzession nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (Bundesrecht) verfügen und ihnen eine weitere Konzession auch auf der Grundlage des Sportwettengesetzes in seiner derzeitigen Fassung nicht erteilt werden könnte. (Insofern wenden sie sich schon gegen das bestehende Gesetz, aber ohne überzeugende Begründung).

Die Einwendungen steuerrechtlicher Art, die die Buchmacher vorgetragen haben, betreffen Fragen des Bundesrechts; eine Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht insoweit nicht. Angemerkt sei allerdings, dass diesem Anliegen der Buchmacher durch eine Bundesratsinitiative Rechnung getragen werden soll.

2. Suchtgefährdung

Es ist die Forderung erhoben worden, präventive Maßnahmen vorzunehmen und Mittel aus den Erträgen der Sportwetten für Suchtberatung und -behandlung bereit zu stellen. Über Präventivmaßnahmen sollte im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportwetten nachgedacht werden; die Landesregierung wird im Rahmen der Konzessionserteilung darauf achten, dass der Einsatz pro Spielschein begrenzt wird. Gesetzliche Regelungen erscheinen insoweit allerdings wenig geeignet. Soweit es um Mittel für Suchtberatung und -behandlung geht, wäre hierüber im Rahmen des jeweiligen Haushalts zu entscheiden.

3. Auswirkungen auf die Destinatäre und auf die Traber-Zucht und -Rennvereine

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Einführung von Sportwetten mit festen Quoten eine Umschichtung vom Toto zugunsten der Sportwetten erfolgt. Soweit die Mittel aus diesem Bereich in den Landeshaushalt fließen, ist ein Ausgleich zu erwarten aus den Einnahmen der Sportwetten.

Einbußen aus dem Toto-Bereich werden für den Sport keine Auswirkungen haben, da jetzt schon die Garantiesumme von 10 Mio. DM über dem an sich vorgesehenen Anteil des Landessportbundes liegt (und weiter erhalten bleiben soll).

Denkbar sind Einbußen bei der Zusatzlotterie „Spiel 77". Inwieweit dies Auswirkungen für die Bereiche Wohlfahrt, Sport und Kultur hat, bleibt abzuwarten; konkrete Befürchtungen sind hierzu in der Anhörung nicht geäußert worden.

Soweit die Trab- und Rennvereine durch die Einführung von Oddset-Wetten Einbußen erwarten, bleibt zunächst abzuwarten, ob diese Befürchtungen tatsächlich eintreten. Deutlich wurde in der Anhörung, dass Rückgänge bei den Pferdewetten in den letzten Jahren unabhängig von der Sportwette eingetreten sind. Ungeachtet dessen hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Änderung des Sportwettengesetzes festgelegt, dass für einen angemessenen Zeitraum die Auswirkungen auf die Pferderennvereine und den Sport insgesamt beobachtet und - falls erforderlich - Anpassungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Umweltverbände gehören bisher nicht zu den Destinatären. Insoweit ergeben sich aus der Gesetzesänderung für sie auch keine Auswirkungen (siehe im Übrigen Ziffer 4.).

4. Berücksichtigung der Umwelt aus Erträgen der Sportwetten

Die Vergabe von Lotteriemitteln an Destinatäre kann nicht nur aus lotterierechtlicher Sicht, sondern muss auch im Zusammenhang mit Zuwendungen aus dem Landeshaushalt betrachtet werden. Da die Mittel aus der Sportwette in voller Höhe in den Landeshaushalt fließen sollen, liegt es in der Entscheidung des Landtags, wie die Mittelvergabe für einzelne Zwecke erfolgen soll.

Soweit in der Anhörung Ausführungen zu konkreten Genehmigungsverfahren für eine Lotterie für „Umwelt- und Entwicklung" erfolgt sind, ist darauf hinzuweisen, dass es hierbei nicht um Fragen des Sportwettengesetzes geht. Rechtsgrundlage für Lotterien ist die Lotterieverordnung. Die Landesregierung bzw. das Innenministerium muss und wird hierzu nach Recht und Gesetz entscheiden. Soweit gerichtliche Verfahren hierzu anhängig sind, bleibt deren Ausgang abzuwarten.

Soweit in der Diskussion der Begriff der „Spendenlotterie" verwendet wurde, hat dieser mit Sportwettengenehmigung nichts zu tun. Der Begriff ist im Übrigen irreführend, weil Lotteriegenehmigungen stets nur für wohltätige bzw. gemeinnützige Zwecke erteilt werden können.